OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450612/4/Wg/HeK

Datum:
Linz, 16. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde von W J, vertreten durch X Rechtsanwälte, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchberg-Thening vom 7. Jänner 2020, GZ: 612-2020/Sa/Tü, betreffend Festsetzung eines Verkehrsflächenbeitrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. August 2020

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass der Verkehrsflächenbeitrag mit insgesamt 4.143,69 Euro (bei einer Bemessungsgrundlage eines betrieblich genutzten Grundstückes im Ausmaß von 9.900 m^2) festgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag, der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchberg-Thening (in der Folge: „belangte Behörde“) vom 7. Jänner 2020, GZ: 612-2020/Sa/Tü, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf“) für die in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke Nr. X, X, X, X, X, X, X, alle KG X (gemeinsamer Bauplatz), im Ausmaß von 7.830 m^2 aus Anlass der mit Bescheid vom 28. Oktober 2013, GZ: 13/2013, erteilten Baubewilligung ein Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von insgesamt 6.579,45 Euro vorgeschrieben. Die Bescheidbegründung umfasst eine ausführliche Berechnung des festgesetzten Verkehrsflächenbeitrages.

I.2. Der dagegen vom rechtsfreundlich vertretenen Bf erhobenen Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 5. Mai 2020, GZ: 612-2020/258, teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Höhe des Verkehrsflächenbeitrages mit insgesamt 4.143,69 Euro festgesetzt wurde. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen.

I.3. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag stellte der Bf den Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.4. Mit Schreiben vom 22. Juni 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. August 2020. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchberg-Thening vom 18. Oktober 2013, GZ: 031-6-409-2013, wurde für die Grundstücke Nr. X, X, X, X, X, X und X, alle KG X, eine Bauplatzbewilligung erteilt (gemeinsamer Bauplatz im Ausmaß von 9.900 m^2 [ON 38]). Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchberg-Thening vom 28. Oktober 2013, GZ: 13/2013, wurde dem Bf sodann die Baubewilligung für den Neubau eines Betriebswohnhauses auf dem Grundstück Nr. X, KG X, erteilt (ON 37). Dieses Gebäude ist durch die öffentlichen Verkehrsflächen Grundstücke Nr. X (Xstraße) und X (Xstraße) aufgeschlossen. Die Xstraße ist asphaltiert, die Xstraße geschottert. Die Gemeinde leitete daraufhin u.a. das Verfahren zur Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages ein und setzte mit dem angefochtenen Bescheid den gegenständlichen Verkehrsflächenbeitrag

fest, wobei die aufgrund einer Privatvereinbarung aus dem Jahr 1982 bereits entrichteten Anliegerleistungen indexgesichert angerechnet wurden.

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und der Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Bf bringt in der Beschwerde vor, im Bereich des Grundstückes Nr. X sei lediglich der Tragkörper der öffentlichen Verkehrsfläche hergestellt worden. In der Verhandlung konnte als unbestritten festgestellt werden, dass die Xstraße asphaltiert, die Xstraße dagegen geschottert ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 34/2013 (Oö. BauO 1994), lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 19
Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen

(1) Anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes (§ 8 Oö. Straßengesetz 1991) aufgeschlossen sind, hat die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben. Ausgenommen sind Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege.

(2) Wird ein Gebäude oder der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, durch mehrere öffentliche Verkehrsflächen aufgeschlossen, gilt hinsichtlich der Beitragspflicht Folgendes:
1. Der Beitrag darf nur für eine dieser Verkehrsflächen vorgeschrieben werden.
2. Ergibt die Beitragsberechnung unterschiedlich hohe Beträge, ist der Beitrag für jene Verkehrsfläche vorzuschreiben, hinsichtlich welcher sich der niedrigste Beitrag ergibt.
3. Ergibt die Beitragsberechnung gemäß Z 2 gleich hohe Beiträge für (eine) Verkehrsfläche(n) des Landes und der Gemeinde, ist der Beitrag hinsichtlich letzterer vorzuschreiben.
4. Der Berechnung gemäß Z 2 und 3 ist jeweils die fertiggestellte Verkehrsfläche zugrunde zu legen; § 20 Abs. 7 gilt.

(3) Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Fall der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche. Abs. 1 und 2 sowie §§ 20 und 21 gelten sinngemäß.

(4) Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 20
Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages

(1) Der Beitrag ist für die Grundstücksfläche, die der Berechnung der anzurechnenden Frontlänge zugrundegelegt wurde, vorbehaltlich des Abs. 4b nur einmal zu entrichten.

(2) Die Höhe des Beitrags ist gleich dem Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

(3) Die anrechenbare Breite der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt unabhängig von ihrer tatsächlichen Breite drei Meter.

(4) Anrechenbare Frontlänge ist die Seite eines mit dem Bauplatz oder dem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück flächengleichen Quadrats. Abweichend davon beträgt die anrechenbare Frontlänge jedoch
1. bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bei Grundstücken, die gemäß § 30 Abs. 3, 4, 6, 8, und 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 genutzt werden höchstens 40 Meter, sofern letztere nicht unter Z 2 fallen,
2. bei betrieblich genutzten Grundstücken
   a) mit einer Fläche bis 2.500 m^2 höchstens 40 Meter,
   b) mit einer Fläche von mehr als 2.500 m^2 bis 5.000 m^2 höchstens 50 Meter,
   c) mit einer Fläche von mehr als 5000 m^2 bis 10.000 m^2 höchstens 60 Meter,
   d) (...)
(...)

(4a) Im Sinn des Abs. 4 gelten
1. eine Baufläche (Bauarea) und das sie umschließende bzw. an sie angrenzende Grundstück desselben Eigentümers oder derselben Eigentümerin auch dann als ein (einheitliches) Grundstück, wenn die Baufläche (Bauarea) nach den grundbuchs- und vermessungsrechtlichen Vorschriften ein eigenes Grundstück bildet,
2. mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, als ein Grundstück.

(4b) Wird der Bauplatz (das Grundstück) nach erfolgter Beitragsvorschreibung verändert, gilt im Fall einer neuerlichen Beitragsvorschreibung als anrechenbare Frontlänge die Seite eines mit dem vergrößerten Bauplatz (Grundstück) flächengleichen Quadrats. Dabei sind für die noch nicht vergrößerte Fläche bereits geleistete Beiträge gemäß Abs. 7 anzurechnen. Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 4a gelten.

(5) Den Einheitssatz hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen; dabei sind jene durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten pro Quadratmeter zugrunde zu legen, die
1. mit der Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und
2. mit der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper

üblicherweise verbunden sind. Für öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde hat der Gemeinderat durch Verordnung einen niedrigeren oder höheren Einheitssatz pro Quadratmeter festzusetzen, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse in der Gemeinde die durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten niedriger oder höher sind als die von der Landesregierung der Festsetzung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Durchschnittskosten.

(6) Ist die öffentliche Verkehrsfläche im Zeitpunkt der Vorschreibung des Beitrags erst in der Weise errichtet, dass zunächst nur der Tragkörper hergestellt wurde, die bituminös gebundene Tragschicht oder die Pflasterung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgebracht werden soll, darf der Beitrag anlässlich der Erteilung der Baubewilligung oder der Tragkörperherstellung nur bis zu 50 % vorgeschrieben werden; der ausständige Rest ist anlässlich der Fertigstellung vorzuschreiben. Der Berechnung ist der zur Zeit der Vorschreibung jeweils geltende Einheitssatz zugrunde zu legen.

(7) Sonstige oder frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleisteten Beiträge sind auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen, wobei die Beiträge, bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung, um jenen Prozentsatz zu ändern sind, um den sich dieser Index geändert hat. Dies gilt gegebenenfalls auch für geleistete Hand- und Zugdienste und für erbrachte Sachleistungen. Können solche sonstige oder frühere Beitragsleistungen weder von der Gemeinde noch vom Abgabepflichtigen (§ 19 Abs. 4) ausreichend belegt werden, besteht ein Anspruch des Abgabepflichtigen auf Anrechnung nur insoweit, als er die von ihm oder von seinen Rechtsvorgängern erbrachten Leistungen glaubhaft machen kann.

§ 21
Ausnahmen und Ermäßigungen

(1) (...)

(2) Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich um 60 %, wenn die Baubewilligung erteilt wird für den Neu-, Zu- oder Umbau von
1. Gebäuden, die nach wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen gefördert werden oder wurden;
(...)
4. Gebäuden von Klein- oder Mittelbetrieben sowie von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.
(...)“

III.2. Bei Verkehrsflächenbeitrag, ergänzender Kanalanschluss- und Wasserleitungsanschlussgebühr handelt es sich um Interessentenbeiträge (§ 22 Abs. 1 Oö. BauO 1994, § 1 Abs. 1 lit. a und lit. b Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz). Im gegenständlichen Fall wurden diese Interessentenbeiträge anlässlich der Errichtung eines Neubaus auf einem neu geschaffenen - gemeinsamen - Bauplatz vorgeschrieben. Die Gemeinde ging bei Erlassung der Beschwerdevorentscheidungen in Anwendung der Oö. Bauordnung, des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes und der

im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Gebührenordnungen von folgenden Bemessungsgrundlagen aus:

Sie wertete den neu geschaffenen gemeinsamen Bauplatz als ein betriebliches Grundstück (9.900 m^2, § 20 Abs. 4b 3. Satz iVm § 20 Abs. 4 lit. c Oö. BauO 1994). Auf diesem Grundstück (Bauplatz) war ein Altbestand mit einer Fläche von 1.174 m^2 vorhanden, der mit dem gegenständlichen Neubau (298 m^2) auf insgesamt 1.472 m^2 erweitert wurde.

Die Erweiterung (298 m^2) bildete die Bemessungsgrundlage für die ergänzende Kanalanschlussgebühr. Der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr wurde dagegen eine Bemessungsgrundlage von 222 m^2 zu Grunde gelegt, da der Altbestand bei Herstellung des Wasserleitungsanschlusses im Jahr 1982 mit 1.250 m^2 vorgeschrieben worden war. Bereits geleistete Beiträge zur Errichtung der öffentlichen Verkehrsflächen wurden bei der Festsetzung des Verkehrsflächenbeitrages angerechnet (§ 20 Abs. 4b 2. Satz Oö. BauO 1994).

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet über die Beschwerde betreffend Verkehrsflächenbeitrag zu GZ: LVwG-450612, betreffend ergänzende Kanalanschlussgebühr zu GZ: LVwG-450611 und betreffend ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu GZ: LVwG-450610.

III.4. Zur Beschwerde gegen den Verkehrsflächenbeitrag: Dem Bf wurde mit dem angefochtenen Bescheid für die in seinem Eigentum befindlichen, einen gemeinsamen Bauplatz bildenden Grundstücke Nr. X, X, X, X, X, X und X, alle KG X, ein Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von insgesamt 6.579,45 Euro vorgeschrieben. Der Bf bringt in seiner Beschwerde dagegen vor, dass bereits Verjährung eingetreten sei, dass die entsprechenden Anliegerleistungen bereits im Jahr 1982 entrichtet worden seien und die erfolgte Neuberechnung aufgrund der Vergrößerung des Bauplatzes nicht im Sinne des § 20 Abs. 4b Oö. BauO 1994 sei, dass im Bereich des gegenständlichen Grundstückes Nr. X lediglich der Tragkörper der öffentlichen Verkehrsfläche hergestellt worden sei und dass die belangte Behörde bei der Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages § 20 Abs. 4 Z 2 Oö. BauO 1994 nicht berücksichtigt habe. Dazu ist Folgendes auszuführen:

III.5. Zum Einwand, dass Gebührenverjährung eingetreten sei: Der gegenständliche Abgabenanspruch entsteht gemäß § 19 Abs. 1 Oö. BauO 1994 „anlässlich“ der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden (vgl. Laußermair in Pabel [Hrsg.] Oö Baurecht [2019] § 19 Tz 7). Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde die Baubewilligung mit Bescheid vom 28. Oktober 2013 erteilt, der Abgabenanspruch entstand somit im Jahr 2013. Gemäß § 208 Abs. 1 lit. a BAO beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist, gegenständlich somit mit Ablauf des Jahres 2013, und endet gemäß § 207 Abs. 2 BAO grundsätzlich nach fünf Jahren,

im vorliegenden Fall somit Ende des Jahres 2018. Werden allerdings innerhalb der Verjährungsfrist nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches unternommen, so verlängert sich die Verjährungsfrist um ein Jahr, wobei sich die Verjährungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, wenn solche Amtshandlungen in einem Jahr unternommen werden, bis zu dessen Ablauf die Verjährungsfrist verlängert ist (§ 209 Abs. 1 BAO). Die am 15. September 2016 erfolgte Amtshandlung zur Geltendmachung des Abgabenanspruches (vgl. ON 30) bewirkte die Verlängerung der Verjährungsfrist um ein Jahr, somit bis Ende des Jahres 2019. Die sodann im Jahr 2019 erfolgten Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches (vgl. etwa die Schreiben vom 14. März 2019 und 2. April 2019 [ON 26 und 23]) verlängerten schließlich die Verjährungsfrist um ein weiteres Jahr, somit bis Ende des Jahres 2020. Der angefochtene Bescheid wurde am 7. Jänner 2020 und somit innerhalb der Verjährungsfrist erlassen. Eine Rechtswidrigkeit liegt nicht vor.

III.6. Zur Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages: Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde für die Grundstücke Nr. X, X, X, X, X, X und X, alle KG X, eine Bauplatzbewilligung erteilt (gemeinsamer Bauplatz im Ausmaß von 9.900 m^2). Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchberg-Thening vom 28. Oktober 2013 wurde dem Bf sodann die Baubewilligung für den Neubau eines Betriebswohnhauses auf einem dieser, einen gemeinsamen Bauplatz bildenden, Grundstücke, Grundstück Nr. X, erteilt. Dieses Gebäude ist durch die öffentlichen Verkehrsflächen Grundstücke Nr. X (Xstraße) und X (Xstraße) aufgeschlossen, wobei letztere geschottert ist. Es wurden vom Bf bereits im Jahr 1982 Anliegerleistungen erbracht.

III.6.1. Dass vom Bf bereits im Jahr 1982 Anliegerleistungen erbracht wurden, steht grundsätzlich einer neuerlichen Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages aufgrund eines neuen Abgabentatbestandes nicht entgegen (vgl. VfSlg. 14.779/1997), es ist jedoch der bereits tatsächlich geleistete Beitrag im Wege der Anrechnung gemäß § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994 zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 4b 2. Satz Oö. BauO 1994). Da im vorliegenden Fall der bereits geleistete Beitrag indexgesichert berücksichtigt wurde, liegt diesbezüglich keine Rechtswidrigkeit vor.

III.6.2. Gemäß § 19 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Gemeinde anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes aufgeschlossen sind, dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstückes, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gilt ein Gebäude dann als aufgeschlossen, wenn eine Verbindung des Gebäudes an die errichtete Verkehrsfläche möglich ist und dadurch eine Anbindung an das öffentliche Wegenetz

besteht. Die Anbindung an das öffentliche Wegenetz kann sowohl unmittelbar sein, wenn das Gebäude direkt an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt, als auch mittelbar. Da im vorliegenden Fall zwischen dem Gebäude und den beiden öffentlichen Verkehrsflächen die Grundfläche des (gemeinsamen) Bauplatzes liegt, wird es mittelbar durch beide öffentliche Verkehrsflächen, Grundstücke Nr. X (Xstraße) und X (Xstraße) aufgeschlossen. Aufgrund dieser sogenannten Mehrfachaufschließung sind bei der Festsetzung des Verkehrsflächenbeitrages die Vorgaben des § 19 Abs. 2 Oö. BauO 1994 zu berücksichtigen. Dass die belangte Behörde im vorliegenden Fall den Verkehrsflächenbeitrag für eine dieser beiden Verkehrsflächen, die fertiggestellte Xstraße, festsetzte, ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

III.6.3. Gemäß § 20 Abs. 1 Oö. BauO 1994 ist der Beitrag für die Grundstücksfläche, die der Berechnung der anzurechnenden Frontlänge zu Grunde gelegt wurde, vorbehaltlich des Abs. 4b nur einmal zu entrichten. § 20 Abs. 4b leg. cit. normiert, dass dann, wenn der Bauplatz (das Grundstück) nach erfolgter Beitragsvorschreibung verändert wird, im Fall einer neuerlichen Beitragsvorschreibung als anrechenbare Frontlänge die Seite eines mit dem vergrößerten Bauplatz (Grundstück) flächengleichen Quadrats gilt und dabei für die noch nicht vergrößerte Fläche bereits geleistete Beiträge gemäß Abs. 7 anzurechnen sind. § 20 Abs. 7 leg. cit. stellt somit sicher, dass nur einmal der volle Verkehrsflächenbeitrag zu leisten ist. Da im vorliegenden Fall die Erteilung der Baubewilligung im Zusammenhang mit der Vergrößerung des Bauplatzes erfolgte, ist der Verkehrsflächenbeitrag gemäß § 20 Abs. 2, 3, 4, 4b und 7 Oö. BauO 1994 wie folgt zu berechnen: Gemäß § 20 Abs. 2 Oö. BauO 1994 ist die Höhe des Verkehrsflächenbeitrages gleich dem Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz. Die anrechenbare Breite der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt gemäß § 20 Abs. 3 leg. cit. unabhängig von ihrer tatsächlichen Breite 3 m. Die anrechenbare Frontlänge ist gemäß § 20 Abs. 4 leg. cit. grundsätzlich die Seite eines mit dem Bauplatz oder dem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück flächengleichen Quadrats. Diese Formulierung „oder dem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück“ stellt klar, dass auch für Grundflächen, zu deren Bebauung keine Bauplatzbewilligung gemäß § 3 Abs. 2 Oö. BauO 1994 erforderlich ist, ein Verkehrsflächenbeitrag zu leisten ist und (nur) in diesen Fällen die anrechenbare Frontlänge des jeweiligen Grundstückes heranzuziehen ist (Laußermair, aaO, § 20 Tz 6 mwN). Da im vorliegenden Fall eine Bauplatzbewilligung erteilt wurde, wäre somit hinsichtlich der anrechenbaren Frontlänge prinzipiell auf die Seite eines mit dem Bauplatz flächengleichen Quadrats abzustellen. Da aber hierfür eine betriebliche Nutzung vorliegt, beträgt die anrechenbare Frontlänge gemäß § 20 Abs. 4 Z 2 lit. c Oö. BauO 1994 60 m. Der Einheitssatz beträgt gemäß § 1 Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011, LGBl. Nr. 81/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 39/2013, 72 Euro. Schließlich sind die im Jahr 1982 entrichteten Anliegerleistungen anzurechnen.

3 m (B) x 60 m (F) x 72 Euro (ES) =	12.960,00 Euro
Ermäßigung für Klein- und Mittelbetriebe	
(gemäß § 21 Abs. 2 Z 4 Oö. BauO 1994)	-7.776,00 Euro
abzüglich des mit 1. Jänner 1983 geleisteten und	
wertgesicherten Beitrages in der Höhe von	-1.040,31 Euro
gesamt	4.143,69 Euro

Da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 279 Abs. 1 BAO außer in den Fällen des § 278 immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden hat und es berechtigt ist, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen, ist die Höhe des festgesetzten Verkehrsflächenbeitrages - wie oben dargestellt - zu korrigieren. Wie bereits in der Beschwerdevorentscheidung zutreffend ausgeführt wird, wäre, selbst wenn bei einer der beiden Verkehrsflächen lediglich der Tragkörper hergestellt wäre, aufgrund der Regelung des § 19 Abs. 2 Z 4 Oö. BauO 1994 für die Berechnung des Beitrages stets vom Vollausbau auszugehen.

III.7. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist Folgendes auszuführen:

§ 254 BAO normiert, dass durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird. Im Ergebnis kommt daher einer derartigen Beschwerde ex lege keine aufschiebende Wirkung zu (vgl. § 93 Abs. 3 lit. b BAO), noch kann eine solche auf Antrag (von der Behörde oder vom Verwaltungsgericht) zuerkannt werden.

III.8. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere steht die gegenständliche Entscheidung mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in Einklang (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl